

Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt

PRÄAMBEL

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert.

Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den für den Planungszeitraum von der Kirchenkreissynode beschlossenen Konzepten in den kirchlichen Handlungsfeldern aus.

Der Kirchenkreis ermöglicht durch die Bemessung der Grundzuweisung, durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen und von Fördermitteln in Form von Sonderzuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Kirchenkreisverband Hildesheim

(1) Die Kirchenkreise Hildesheimer Land - Alfeld, Hildesheim-Sarstedt und Peine haben sich im Kirchenkreisverband Hildesheim zusammengeschlossen. Die Kirchenkreise des Verbandes bilden einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich nach Maßgabe des Finanzausgleichsrechts; der Verband erhält für sich und die Kirchenkreise eine gemeinsame Gesamtzuweisung der Landeskirche. Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Verbandsatzung obliegt dem Verbandsvorstand die Verteilung der Gesamtzuweisung an die Verbandsmitglieder.

(2) Die Verwaltungshilfe für den Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt nach §§ 54 und 55 der Kirchenkreisordnung (KKO) in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) wird durch das vom Kirchenkreisverband getragene Kirchenamt Hildesheim wahr genommen. Der Kirchenkreisverband sorgt nach Maßgabe des gemeinsam mit den Kirchenkreisen erarbeiteten Konzeptes für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachkosten des Kirchenamtes.

(3) Soweit sich die Verwaltungshilfe nach Abs. 2 auf solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften erstreckt, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung getragen wird oder deren Finanzierung ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, erhebt das Kirchenamt eine Verwaltungskostenumlage gemäß § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Grundlage hierfür ist die Finanzsatzung des Kirchenkreisverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis entwickelt unter Berücksichtigung des auf ihn entfallenden Anteils an der Gesamtzuweisung, die der Kirchenkreisverband erhält (vgl. § 1 Abs. 1), der Leistungen anderer Stellen und sonstiger Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) die Finanzplanung, damit die kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und in den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erfüllt werden können.

(2) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Rücklagenentnahmen zur Finanzierung eines vorübergehenden Defizits im Haushaltsplanzeitraum sind zulässig.

Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder investiv zur Reduzierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(3) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen nach Abs. 1 aus und ordnet zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten zweckentsprechend den Aufgaben zu.

Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der nach § 75 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften zu bildenden Pflichtrücklage des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis diese Rücklage zumindest die Höhe von 20 % der erwarteten Einnahmebeträge aufweist.

(4) Für die Kindertagesstätten im Kirchenkreis wird die Finanzplanung einschl. der auf Kindertagesstätten entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(5) Bei jeder Beschlussfassung der Kirchenkreissynode über den Haushalt ist darzulegen, dass der Haushaltsbeschluss mit der Finanzplanung vereinbar ist.

§ 3

Vorlage der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Finanzbeauftragte

(1) Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden sind unter Beachtung dieser Finanzsatzung und der Zuweisungsrichtlinien nach den von der Landeskirche vorgegebenen Grundsätzen des doppischen Buchungssystems aufzustellen.

(2) Jede Kirchengemeinde soll eine Person als Finanzbeauftragte bestellen, die den Kirchenvorstand bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts und bei der mittelfristigen Finanzplanung unterstützt und die dem Kirchenamt als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht.

Teil 2

EINNAHMEN IM KIRCHENKREIS

§ 4

Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Die laufenden Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre und Pfarrwittum des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden (insbesondere Erträge aus Geldvermögensanlagen und Beteiligungen, Grundvermögen und Rechten, Patronats- und anderen Leistungen Dritter wie z. B. Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Mieten, Nutzungsentschädigungen, Holzerlöse etc.) bilden das Stellenaufkommen und dürfen nur zur Besoldung und Versorgung der Pfarrstelleninhaber (§ 15 Abs. 1 FAG) eingesetzt werden. Nach § 10 Abs. 1 FAG werden die Aufwendungen für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen, mit der dem Kirchenkreis gewährten Gesamtzuweisung verrechnet.

(2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren aufgrund besonderer Regelungen erhoben werden sowie Depotkosten;
2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
3. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit aufgrund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
5. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
6. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung;
7. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstigen Instandhaltungsarbeiten);
8. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
9. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
10. Vakanz- und Vertretungskosten, soweit es in Rechtsvorschriften bestimmt ist;
11. sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.

Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören Aufwendungen für Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden, insbesondere ehemaligen Pfarrhäusern, deren Erträge der Kirchengemeinde zustehen oder für die den Kirchengemeinden ein Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen zusteht.

(3) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 1.000,00 € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis festsetzen, dass die Kirchengemeinde die den Betrag von 1.000,00 € übersteigenden Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(4) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren wird für die ersten drei Jahre auf die Anrechnung des Erbbauzinses sowie der Nutzungsentgelte verzichtet. Einer Einzelfallgenehmigung des Kirchenkreisvorstandes zur Nichtanrechnung bedarf es nur, wenn das Kirchenamt Bedenken erhebt. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(5) Sofern in dieser Satzung und durch das Finanzausgleichsrecht der Landeskirche nichts Anderes geregelt ist, gelten die früheren landeskirchlichen Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre in ihrer letzten Fassung.

§ 5

Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen der Kirchengemeinden (Anrechnungsbeträge)

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden aus dotationsgebundenem Vermögen ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:

1. Einnahmen aus Kapitalvermögen sind wie folgt anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus dotationsgebundenem Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300,00 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.
2. Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen (z. B. Vermögen der Dotationen Kirche/Küsterei), das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert der um die Verwaltungskosten bereinigten Erträge anzurechnen. Zur Mitfinanzierung von Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes, die nicht zu den laufenden Aufwendungen gehören, können auf Antrag Ergänzungszuweisungen aus dem dotationsgebundenen Vermögen vom Kirchenkreis gewährt werden.
3. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.
4. Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren wird für die ersten zehn Jahre auf die Anrechnung des Erbbauzinses sowie der Nutzungsentgelte verzichtet. Einer Einzelfallgenehmigung des Kirchenkreisvorstandes zur Nichtanrechnung bedarf es nur, wenn das Kirchenamt Bedenken erhebt. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.
5. Von der Anrechnung ausgenommen sind Einnahmen aus der Installation von Mobilfunkstationen an oder in Kirchen- und Kapellengebäuden und Glockentürmen.

(2) Ergibt die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100,00 € nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung die Einnahmen aus der Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien ganz oder teilweise ausgenommen werden,
2. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaft aus dotationsgebundenem Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden,
3. die Einnahmen der Kirchengemeinde aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden,
4. Einnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (ebenso wie entsprechende Einnahmen der Dotation Pfarre) mit einem fiktiv durch den Kirchenkreisvorstand ermittelten Betrag auf die Zuweisungen angerechnet werden, wenn diese nicht in angemessener Höhe durch die Kirchengemeinde festgesetzt werden.

(4) Soll eine bisher nicht anrechnungspflichtige Nutzung eines Grundstücks in eine grundsätzlich anrechnungspflichtige Nutzung umgewandelt werden, z. B. ein Erbbaurecht, so kann die Kirchenkreissynode im Einzelfall bestimmen, dass auch die geänderte Nutzung anrechnungsfrei bleibt.

§ 6 Schönheitsreparaturfonds

(1) Die pauschalen Zahlungen der Dienstwohnungsinhaber für Schönheitsreparaturen werden in einem gesonderten Schönheitsreparaturfonds verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für notwendige Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.

(2) Über Anträge auf Ergänzungszuweisungen entscheidet das Kirchenamt nach den geltenden Dienstwohnungsvorschriften.

§ 7 Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Der Kirchenkreisverband Hildesheim hat für seine Kirchenkreise und deren Kirchengemeinden sowie deren Zusammenschlüsse einen Rücklagen- und Darlehensfonds gebildet. Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist. Der Rücklagen- und Darlehensfonds wird vom Kirchenamt Hildesheim verwaltet.

(2) Näheres regelt die landeskirchliche Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung (RDFVO).

Teil 3 PLANUNG DER AUSGABEN IM KIRCHENKREIS

§ 8 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit des Kirchenkreises

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für die von der Landeskirche bestimmten Planungszeiträume fest, welche Beträge aus den Einnahmen von Leistungen Dritter, den zu erwarteten Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit des Kirchenkreises zur Verfügung stehen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln zumindest der unabwiesbare Bedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 9 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung des Kirchenkreises

(1) Stellenplanung und Personalausgaben richten sich nach dem geltenden Stellenrahmenplan. Der Stellenrahmenplan ist nach Maßgabe des § 22 FAG und des § 14 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAVO) aufzustellen; er bestimmt die Einsparvorgaben bis zum Ende des Planungszeitraumes. Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt den Stellenrahmenplan fortzuschreiben, soweit die Finanzierung gesichert ist. Der Finanzausschuss und die Kirchenkreissynode sind zu unterrichten.

(2) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bei der Wiederbesetzung von Mitarbeiterstellen auf Kirchenkreisebene - mit Ausnahme der Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen im Kindertagesstätten-Bereich - eine Wiederbesetzungssperre von bis zu 6 Monaten beschließen, um nicht erwartete Einnahmeausfälle im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Die Stellenrahmenplanung erfolgt auf der Grundlage von Durchschnittswerten für die einzelnen Berufsgruppen.

Die Personalkosten werden den Kirchengemeinden – mit Ausnahme der Personalkosten für die Funktionalen Dienste – nach dem tatsächlichen Bedarf zugewiesen.

(5) Eigenmittel der Kirchengemeinden, die sich verbindlich zur Mitfinanzierung von Stellen verpflichtet haben, sind einzubringen.

§ 10

Gebäudemanagement

(1) Aufgabe des Gebäudemanagements ist es, dabei zu helfen, die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sollen durch das Gebäudemanagement dem zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendigen Maß angepasst werden.

(2) Die Zuweisungsrichtlinien sollen die Erreichung der Ziele des Gebäudemanagements unterstützen.

§ 11

Grundsätze für die Gewährung von Zuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine pauschalierte, nicht zweckgebundene Zuweisung (Grundzuweisung) für die Personalkosten der „Funktionalen Dienste“, für den Sachaufwand für die Kirchen- und Kapellengebäude und der Kirchsaalflächen, der Gemeindehäuser und -räume, für die Bauunterhaltung der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der Kirchsaalflächen und die Bauunterhaltung der Pfarr- und Gemeindehäuser. Ausgenommen sind zum Friedhof gehörige Gebäude.

Diese Zuweisung wird auf der Grundlage der jeweils geltenden Zuweisungsrichtlinien gewährt. Änderungen im Gebäudebestand werden erst bei der Festsetzung der Zuweisung im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Der Kirchenkreis gewährt im Rahmen seiner Haushaltsmittel zweckgebundene Ergänzungszuweisungen für Kirchen- und Kapellengebäude, Kirchsaalflächen sowie Gemeinde- und Pfarrhäuser, für Sachkosten und für besondere gemeindliche Aktivitäten. Diese Zuweisungen werden auf der Grundlage der Zuweisungsrichtlinien gewährt.

(3) Der Kirchenkreis gewährt für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft kirchenkreisangehöriger Kirchengemeinden pauschale Beträge zur anteiligen Mitfinanzierung der Kosten.

§ 12

Verwendung der landeskirchlichen Pauschalen für Kindertagesstätten

Soweit die von der Landeskirche gewährten Pauschalen für Kindertagesstätten nicht vollständig in Anspruch genommen werden, können diese insbesondere verwendet werden für:

- Fachberatung,
- Pädagogische Leitung,

- Investitionskostenzuschüsse,
- Ergänzungszuweisungen für Inventar und
- die Übernahme von Personalkosten für Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr.

Noch verbleibende Restmittel sind einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Arbeit der Kindertagesstätten zuzuführen.

Die Verwaltung der Pauschale für Kindertagesstätten obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuss für Kindertagesstätten.

§ 13

Bereitstellung und Nutzung von Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Bereitstellung und Nutzung von Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnologie erfolgt gemäß der landeskirchlichen IuK-Richtlinie mit folgenden Ergänzungen (§ 5 Abs. 2 IuK-Richtlinie):

1. Für dienstliche Zwecke sind vorzugsweise dienstliche Endgeräte zu nutzen und durch die zuständige Körperschaft zu beschaffen.
2. Eine Kostenerstattung für die Nutzung von privaten Endgeräten ist möglich, wenn eine überwiegend dienstliche Nutzung (> 50 v. H.) vorliegt. Beruflich Mitarbeitende und Ehrenamtliche können für die Erstattung von Mobilfunkkosten bis zu 10,00 €/Monat und für die Erstattung von Festnetzanschlüssen inkl. Verbindungs- und Internetgebühren anteilig bis zu 20,00 €/Monat erhalten. Bei der Kostenerstattung wird jeweils von einem angemessenen, durchschnittlichen Flatrate-Tarif ausgegangen.
3. Für die Nutzung von dienstlichen oder privaten Endgeräten im Sinne der IuK-Richtlinie sollen die Mustervereinbarungen der Landeskirche Anwendung finden.

Teil 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richten sich nach § 27 FAG in Verbindung mit § 16 FAVO.

§ 15

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt für 14 Tage zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 16

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 bis zum Erlass einer neuen Finanzsatzung in Kraft.

Hildesheim, den 05.06.2025
Die Kirchenkreissynode des Ev.-luth.
Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt

- gez. Unterschrift -
.....
Stellv. Vorsitzender

L. S.

- gez. Unterschrift -
.....
Mitglied